Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 26 (1946-1947)
Heft: 12

Artikel: Föderalistische Finanzreform
Autor: Eibel, Robert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159453

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Föderalistische Finanzreform

Von Robert Eibel

Der Föderalist geht von der Überzeugung aus, daß die Staatsfinanzen nicht losgelöst von der staatlichen Struktur betrachtet und geregelt werden können. Nun ist der staatliche Aufbau der Eidgenossenschaft, wie er in der Verfassung sichtbar wird, nicht zentralistisch, d. h. einheitsstaatlich, sondern föderalistisch, *bundesstaatlich:* neben einer Hoheit des Bundes, die in der Verfassung abschließend und restriktiv zur Darstellung kommt, stehen die Hoheiten der Kantone, die primär sind. Sie nehmen alle Gebiete der Gesetzgebung in Anspruch, welche die Verfassung nicht ausdrücklich dem Bunde vorbehält.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die Übertragung der Finanzhoheit auf den Bund eine entscheidende Stärkung der Bundesgewalt und eine ebenso entscheidende Schwächung der kantonalen Souveränität in sich schließt. Nun gibt es eine Kategorie von Zentralisten, welche diese Kräfteverschiebung ausdrücklich *wollen;* ihre Zahl ist klein. Viel zahlreicher sind diejenigen, welche vorgeben, den Fiskalzentralismus zwar aufrichtig zu bedauern, hingegen keinen andern Ausweg aus der heutigen unhaltbaren Situation zu sehen vermeinen. Mit ihnen haben wir uns in erster Linie auseinanderzusetzen.

Der Föderalist ist der Auffassung, daß die staatlichen und historischen Gegebenheiten wichtiger seien als reine Zweckmäßigkeits- und Vernunftskonstruktionen. Er ist bereit, für diese Überzeugung manche Unzukömmlichkeiten in Kauf zu nehmen. Diese müssen allerdings innert gewissen Grenzen bleiben, innerhalb welcher die staatliche Maschinerie nicht gestört und elementare Grundsätze des bundesstaatlichen Zusammenlebens nicht verletzt werden. Unter den letzteren stehen der Gedanke der *Gerechtigkeit* und die Notwendigkeit, die Verwaltung nicht *schikanös* werden zu lassen, im Vordergrund.

Das heutige System ist nun ganz ohne Zweifel nicht gerecht, dafür aber schikanös. Es ist aber auch nicht *föderalistisch,* sondern ein Wechselbalg, bei dem es schwer fällt, überhaupt eine Etikettierung zu finden. Man hat sich angewöhnt, schlechtweg vom «Steuerchaos» zu sprechen. Denjenigen, die auch hier dem berühmten helvetischen Kompromiß das Wort reden, sei zu bedenken gegeben, daß der föderative Staat an sich schon ein Kompromiß höherer Ordnung dar-

stellt, der ein sorgfältig abgewogenes Gleichgewicht voraussetzt. Wer dieses Gleichgewicht stört, gefährdet, ob er will oder nicht, das Prinzip, das der Staatsbildung zugrunde liegt.

Der staatspolitische Nachweis, daß die Schweiz föderalistisch sein und bleiben muß, ist nicht hier zu leisten. Für unsere Ausführungen muß er als geleistet vorausgesetzt werden. Unsere Aufgabe ist es, zu zeigen, daß auch auf Grund einer föderalistischen Gesamtkonzeption sehr wohl Ordnung in die Staatsfinanzen gebracht werden kann, ohne das Rad der Geschichte zurückzudrehen.

Der Föderalist lehnt, weil seinem Glauben zuwider, die zentralistische Lösung des Problems ab. Man würde sich jedoch täuschen, wenn man annähme, daß er die größte Gefahr in einem wirklich zentralistischen Projekt erblicken muß. Ein solches kann er getrost dem Urteil von Volk und Ständen anheimgeben. Schlimmer als der offene Fiskalzentralismus ist der getarnte, der mit formalen Konzessionen an den Föderalismus arbeitet, die Zentralisierung in kleinen Dosen verabreicht und unerkannt vom Stimmbürger seine Tendenz langsam, aber hartnäckig fördert.

Über die Zusammenhänge zwischen der Fiskalpolitik und der gesamtstaatlichen Entwicklung gibt die neueste Geschichte ein Beispiel, wie es instruktiver nicht sein kann: die *Erzbergersche Finanzreform* in den Anfängen der Weimarer Republik. Die mit ihr verbundene tiefgreifende Umwälzung des deutschen Finanzregimes im Sinne einer Zentralisierung der wichtigsten staatlichen Einnahmen in der Hand des Reiches, erscheint heute als eine der Hauptursachen für die Ohnmacht der deutschen Länder gegenüber der zentralistischen, schlußendlich im Nationalsozialismus endigenden Diktatur.

Hier antworten unsere Kritiker gerne und rasch, in der Schweiz könne keine Rede davon sein, alle Einnahmen in die Hand des Bundes zu geben, um sie von dort auf die Kantone zu verteilen. Man übersieht hierbei, daß der Erfolg, den die Staatsumwälzung im Deutschland der Jahre 1918/19 auf einen Schlag erreichte, sehr wohl in verschiedene Etappen aufgeteilt werden kann. Die einzelnen Stufen auf der Leiter heißen dann Vereinheitlichung des formalen Steuerrechts, Anwendung des formalen, vereinheitlichten Rechts durch Beamte des Zentralstaates, schließlich einheitlicher Bezug des ganzen Steueraufkommens und Ablieferung eines Teiles desselben an die Kantone. Diese Ablieferung kann man natürlich auch «sperren», wie denn in der Weimarer Republik wiederholt die Reichszuschüsse zwecks Ausübung eines politischen Druckes sistiert wurden.

Woher kommt überhaupt der Ruf nach Vereinheitlichung des Steuerrechts? Zu einem Teil gründet er sich auf die Ungerechtigkeiten, die infolge der von Kanton zu Kanton sehr verschiedenartigen fiskalischen «efficiency» entstehen. Sie haben zur Folge, daß die Bei-

tragsleistungen der Eidgenossen an die Bundeslasten im Verhältnis zur Finanzkraft jedes einzelnen große Unterschiede aufweisen.

Hier ist eine Klarstellung am Platze. Als Föderalisten können wir es nicht als störend empfinden, daß ein Einkommen von sagen wir einmal 8000 Franken ganz verschieden besteuert wird, je nachdem, ob wir uns im einen oder im andern Kanton befinden. Wenn man schon den Bundesstaat als die Staatsform preist, die jedem seiner Glieder gestattet, seine überlieferten Eigenheiten zu bewahren, so darf man sich auch an Unterschieden in der Fiskalpolitik und im Steuertarif nicht stoßen. Was hingegen unter keinen Umständen bejaht werden darf, ist die Tatsache, daß ein Einkommen von 8000 Franken je nach Kanton zu *ungleichen Abgaben an die Bundeskasse* herangezogen wird. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob diese Ungleichheit eine Folge der Steuergesetzgebung oder der Praxis der kantonalen Steuerbehörden oder der Organisation und der Qualität des kantonalen Veranlagungsapparates ist.

Wer die öffentliche Diskussion seit der Einführung der Kriegssteuer 1916 verfolgt hat, kann nicht im Zweifel darüber sein, daß alle Zentralisierungsbestrebungen im Steuerwesen ihre Wurzeln in den eben erwähnten Ungerechtigkeiten haben. Sie müssen verschwinden, darüber sind sich Zentralisten und Föderalisten einig. Während jedoch die Mittel zu ihrer Überwindung, die von zentralistischer Seite vorgeschlagen werden, staatspolitisch die unannehmbare Konsequenz in sich bergen, die von der Verfassung gewollte kantonale Hoheit auszuhöhlen, ist es unsere Aufgabe, zu zeigen, daß die Bundesfinanzen geordnet werden können in einer Art und Weise, die den Bedürfnissen des Bundes gerecht wird, ohne gleichzeitig die staatliche Struktur zu bedrohen.

Um konkret zu sprechen: Die Hauptursache der unbefriedigenden Situation liegt im Umstand, daß der Bund sich seit 1916 in immer steigendem Maße neben den Kantonen an der Ausbeutung des Einkommens aus Erwerb und Vermögen als Steuerquelle beteiligt. In der Sprache des geltenden Rechts ist das wichtigste Objekt unserer Beanstandungen

die Wehrsteuer,

inkl. der am 30. September 1946 vom Bundesrat ohne Rechtsgrundlage beschlossenen besonderen Zuschläge. Prinzipiell wird von unseren Einwendungen selbstverständlich auch das *Wehropfer* betroffen.

Die Kritik an der Wehrsteuer ist berechtigt sowohl aus föderalistischen wie auch aus sozialen, finanz- und konjunkturpolitischen Erwägungen. Es kann deshalb nicht verwundern, wenn sozusagen alle in der jüngsten Zeit bekanntgewordenen Reformprojekte die Ersetzung der Wehrsteuer in den Mittelpunkt stellen.

Vom föderalistischen Standpunkte aus ist zu beanstanden, daß die Wehrsteuer sich nach einheitlichen Normen auf 25 völlig verschiedenartige kantonale Steuergesetze aufpfropft, was selbstverständlich ohne Rücksichtnahme auf die kantonale Steuerstruktur geschieht. Dadurch geht die Eigenart und die Systematik der kantonalen Steuergesetze und Tarife, welche Ausdruck eines lebendigen demokratischen Willens und einer gegebenen wirtschaftlichen und demographischen Struktur sind, völlig verloren. In den Ständen, in denen der Steuertarif eine geringe Progression aufweist, wirkt die rigorose Wehrsteuer-Progression von 1:24 als eine Supersteuer, die noch relativ tragbar erscheint. Dort jedoch, wo auch die Kantone steil ansteigende Sätze haben, entsteht durch die Überlagerung der kantonalen und eidgenössischen Progression eine Überspannung, die höchstens noch einem kurzsichtigen demagogischen Dilettantismus Freude bereiten kann, wirtschaftlich und sozial jedoch gefährlich und schädlich ist.

Es untersteht keinem Zweifel, daß, wenn ein Kanton mit autonomen fiskalischen Mitteln den eigenen und den zusätzlichen Bedarf des Bundes aufbringen müßte, er zu einem Steuertarif greifen würde, der ganz erheblich von demjenigen abwiche, der durch die arithmetische Addition der kantonalen und des Bundesansatzes entsteht.

Zwischen Bund und Kantonen besteht in der Besteuerung von Einkommen und Vermögen eine Konkurrenz, welche nicht nur jede saubere Systematik ausschließt, sondern auch zu gänzlich vernunftwidrigen Ergebnissen führen kann. Publikationen in der Presse war das Beispiel einer Zürcher Unternehmung des Oberlandes zu entnehmen, die während der großen Krise 1932 risikoreiche und kostspielige Betriebsumstellungen durchführte und damit dem Staat schätzungsweise über 1 Million Franken an Arbeitslosenunterstützungen ersparte. Diese gleiche Unternehmung mußte in den Krisen- und Umstellungsjahren, die von 1929—33 dauerten, bei einer konstanten Serie von Verlustabschlüssen noch *Geschäftssteuern aus der Substanz im Umfange von 30 % des Verlustbetrages* entrichten. In den drei guten Konjunkturjahren 1940—42 betrug das Totaleinkommen (geschäftlich und privat) des Unternehmers 172 000 Franken, wovon 162 000 Franken weggesteuert wurden. In der sog. guten Periode ließ der Staat diesem Unternehmer also das fürstliche Erwerbseinkommen von 3 200 Franken pro Jahr netto! [s. Schweiz. Handelszeitung, No. 25 und 26/1944]. Diese Zahlen sind, obwohl sich eidgenössische und kantonale Steuerinspektoren mit der Sache befaßten, nie bestritten und widerlegt worden. Selbstverständlich fehlte bei diesem Fall aus der Praxis nicht die Beteuerung des Bundesfiskus, er sei an dem Ergebnis nicht schuld, welche Erklärung dann eben-

so prompt von kantonaler Seite wiederholt wurde. Das zeigt aber mit schlagender Deutlichkeit, daß die Hauptursache für solche Erscheinungen in der Kumulation der verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Steuern liegt. Über die Konsequenzen derartiger Zustände in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Beziehung braucht kein Wort verloren zu werden.

Vom föderalistischen Gesichtspunkt ist ferner zu beanstanden, daß die Kantone unter dem Druck der Wehrsteuer und um den ärgsten Mißständen einigermaßen auszuweichen, dazu übergegangen sind, ihr Steuersystem demjenigen der Wehrsteuer anzupassen, ganz gleichgültig, ob es ihrer wirtschaftlichen Struktur angepaßt ist oder nicht. Die mehrmalige Heranziehung des gleichen Steuerobjektes durch zwei verschiedene Hoheiten wird dadurch im übrigen nicht beseitigt. Hingegen bringt diese «freiwillige Erzbergerei», wie sie Prof. Grossmann genannt hat, es mit sich, daß die Kantone unter Umständen Steuersysteme erhalten, die ihren herkömmlichen Begriffen von der Steuer und ihrem wirtschaftlichen Aufbau nicht entsprechen. Das System der allgemeinen Einkommenssteuer, wie es der Wehrsteuer zugrunde liegt, eignet sich nicht für landwirtschaftliche Verhältnisse, wie sie in gewissen Kantonen überwiegen.

Dies hat die weitere Folge, ausgesprochene *soziale Ungleichheiten* zu schaffen, insbesondere im Verhältnis zwischen *städtischer* und *ländlicher Bevölkerung*. Das Einkommen des Bauern läßt sich schlechterdings nicht zuverlässig ermitteln, nicht zuletzt deshalb, weil es nie gelingen wird, für die Bewertung des Selbstversorgeranteils einen ökonomisch einwandfreien Vergleichsmaßstab zu finden. In bäuerlichen und kleingewerblichen Verhältnissen dürfte auch heute noch die Vermögenssteuer in der Praxis der Leistungsfähigkeit eher gerecht werden. Schlaglichtartig wird dies sichtbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß von den rund 200 000 Landwirtschaftsbetrieben der Schweiz bis heute nur ca. 10 % unter die Wehrsteuer fallen (bei einer unteren Steuergrenze von 3 000 Franken). Diese Betriebe liefern an das Gesamtergebnis der Steuer rund 3 %. Beim Wehropfer hingegen, wo das Vermögen den Ausschlag gibt, lieferte die Landwirtschaft 8 % des Ertrages. Man ersieht auch an diesen Zahlen nochmals, daß die Wahl des Steuersystems unter allen Umständen von der Wirtschaftsstruktur abhängig gemacht werden muß.

Eine weitere schwere Gefahr von staatspolitischer Tragweite liegt in der Institution der *kantonalen Anteile an den Bundessteuern*. Diese werden ganz schematisch in Prozenten des Ertrages ausgerichtet, gänzlich losgelöst von den tatsächlichen Bedürfnissen. Rechtlich ergibt sich hier die bedenkliche Tatsache, daß die Kantone über beträchtliche Einnahmen aus direkten Steuern zu verfügen in der Lage sind, zu welchen der Souverän, das kantonale Staatsvolk, sich in keiner

Weise zu äußern in der Lage war. Ist es nicht grotesk, daß ein Kanton Zürich den komplizierten Apparat des kantonalen Gesetzgebers und der Volksabstimmung in Szene setzen muß, um eine Billettsteuer von einer Million Franken durchzubringen, während weder Kantonsrat noch Volk je befragt wurden, was sie von der Kontribution von rund 23 Mill. Franken im Jahre halten, die sie dem Kanton beispielsweise 1943 in der Form von Anteilen an Bundessteuern entrichten? Oder ein anderes Beispiel: der Kanton Nidwalden konnte aus seinen Anteilen an der Wehrsteuer Einnahmen flüssig machen, die den Ertrag der kantonalen direkten Steuern um ein erhebliches übertrafen!

Diese kantonalen Anteile sind nicht zu Unrecht die «goldenen Ketten» genannt worden, mit welchen die kantonale Souveränität gefesselt wird und immer mehr gefesselt werden soll, da sie ein charakteristischer Ausdruck der verschwindenden Selbständigkeit der Gliedstaaten auf finanziellem Gebiete sind. Sie liegen in der Linie jener «Reichszuschüsse» der Weimarer Republik, von denen bereits die Rede war. Bei ihnen liegt das Hauptverschulden für die völlige Passivität der kantonalen Fiskalpolitik, welche das Merkmal der vergangenen Jahre ist. Begreiflicherweise ist es für die kantonalen Finanzdirektoren einfacher, sich zusätzliche Mittel durch Beteiligung an einer neuen Bundessteuer zu beschaffen, als den dornenvollen Weg über das kantonale Parlament zum eigenen Souverän zu beschreiten. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß beim heutigen Zustand die kantonalen Finanzdirektoren mehrheitlich die Anwälte des Bundesfiskus geworden sind, gegen ihre eigenen Steuersubjekte. Aufgabe der Reform wird es sein, hier wieder den natürlichen Zustand herzustellen, der die kantonalen Regierungen in die erste Frontlinie der Abwehr gegenüber Übergriffen der Zentralgewalt stellt.

Die bisherigen Darlegungen sollten genügen, um zu zeigen, daß ein Ausweg nur möglich ist durch den konsequenten Verzicht auf die Wehrsteuer, d. h. durch den Rückzug des Bundes aus der direkten Besteuerung. Damit ist eines der wichtigsten Postulate der Bundesfinanzreform überhaupt erreicht, nämlich eine saubere Ausscheidung der Steuerquellen mit dem Gebot für alle Zukunft, daß innerhalb der Eidgenossenschaft jede Steuerquelle nur einmal vom Bund oder von den Kantonen zu beanspruchen sei.

Frägt man sich nach dem *Ersatz,* welcher dem Bunde für die auszufallende Wehrsteuer finanziell geboten werden kann, so stellt sich als erstes Requisit sämtlicher Reformprojekte der letzten Jahre die sog. *«Quellensteuer»* zur Diskussion, m. a. W. eine prozentuale Abgabe auf dem Ertrag des mobilen Vermögens, welche «an der Quelle», d. h. vom Schuldner im Momente der Fälligkeit erhoben wird.

Gegenüber dieser Abgabe sind Einwände geltend gemacht worden, weil sie erstens a priori keine Progression und Degression zuläßt und zweitens nur bestimmte Aktiven erfaßt, ohne Kompensation mit allfälligen Passiven. Ferner wurde ihr entgegengehalten, sie ziehe eine bestimmte Klasse (nämlich die Besitzer von Effekten-, Bank- und Sparguthaben) allein zur Deckung der Bundeslasten heran, während die andern je nach Kanton möglicherweise besser, vielleicht allerdings auch schlechter davonkommen. Über den letztern Einwand wird etwas später zu reden sein. Hingegen werden alle Bedenken gegen die Quellensteuer in der Form der Rohabzugssteuer auf einen Schlag hinfällig, wenn man sie mit dem Prinzip der *Verrechnung* verbindet. Was das bedeutet, ist jedermann geläufig, der über das Funktionieren der heute gültigen sog. Verrechnungssteuer im Bilde ist. Der Steuerzahler jeder Einkommens- und Vermögenskategorie hat nach vorgenommener Verrechnung nicht mehr und nicht weniger zu zahlen als bei der herkömmlichen veranlagten Steuer, unter der Voraussetzung allerdings, daß er auch früher ehrlich versteuert hat. Die heutige Verrechnungssteuer jedoch kennt eine doppelte Verrechnung: eine erste zwischen Steuerzahler und Kanton und eine zweite zwischen Bund und Kantonen. Sie ist zur Zeit viel eher ein technisches Mittel zur Bekämpfung der Defraudation als eine Fiskalquelle, denn dem Bund bleibt nur der Ertrag aus nicht deklarierten Erträgnissen und dann noch der Ertrag schweizerischer Werte in den Händen ausländischer Gläubiger. Diese Verrechnungssteuer kann aber auf einen Schlag zu einer sehr ergiebigen Abgabe gemacht werden, wenn man die Verrechnung zwischen Bund und Kantonen aufhebt, sodaß der Bund keine Rückerstattungen mehr zu leisten hat.

Es entsteht dann folgendes Bild: der Steuerzahler hat im Gebiete der direkten Steuern nur noch mit seinem Kanton (und der Gemeinde) zu tun, welche weiterhin die bisher üblichen Steuern erhebt. Der Steuerpflichtige hat nach wie vor für die an der Quelle erhobenen Abgaben auf mobilen Vermögenserträgnissen den bisherigen Verrechnungsanspruch gegenüber dem Kanton. Dieser erhält aber nach dem neuen Vorschlag vom Bunde nichts mehr zurück. Er wird selbstverständlich auf Mittel und Wege sinnen müssen, um sich zu erholen. Da, wie oben dargelegt, gleichzeitig die Wehrsteuer nicht mehr erhoben wird, kann der Kanton sich durch Ausbau seiner eigenen Einkommenssteuern schadlos halten. Die Vorteile springen jedoch in die Augen, die daraus entstehen, daß die erhöhte kantonale Einkommenssteuer nach einem einheitlichen geschlossenen System erhoben wird, gegenüber dem bisherigen Zustand von zwei rivalisierenden, innerlich unzusammenhängenden Abgaben auf demselben Steuerobjekt.

Ein Einwand bleibt allerdings scheinbar bestehen: wenn nicht

die einzelnen Steuerzahler, so müssen doch die Kantone als Gesamtes nun im Verhältnis zu ihren mobilen Kapitalien an die Bundeslasten beitragen. Auf diese Weise, sagt man, entstehe eine Begünstigung derjenigen Stände, in denen das Vermögen hauptsächlich in Immobilien angelegt sei. Es wäre hingegen wohl falsch, wenn man diesem Einwand, der theoretisch berechtigt sein mag, eine entscheidende Bedeutung beimessen wollte, denn die Aufteilung des Vermögens in Grundbesitz und Effekten ist kaum rein zufällig. Der Grundbesitz ist weitgehend eine geographische Gegebenheit, während das mobile Kapital Maßstab der wirtschaftlichen Entwicklung ist. Es will uns deshalb scheinen, daß der Umstand, daß die Kantone durch das vorgeschlagene System im Verhältnis ihres mobilen Kapitalbesitzes zu den Bundeslasten herangezogen werden, durchaus einem Gebot der innern Gerechtigkeit entspricht.

Aber noch mehr. Sorgfältige Erhebungen haben für jeden einzelnen Kanton die Beträge ausgerechnet, die ihm einerseits durch die Aufhebung der Verrechnung zwischen Bund und Kantonen entgehen und anderseits diejenigen, die durch das Verschwinden der Wehrsteuer frei werden. Es hat sich hierbei ergeben, daß für die überwiegende Mehrzahl der Kantone nur geringfügige Verschiebungen zwischen Gewinn und Verlust entstehen. Diese Feststellung, die a priori nicht sicher zu erwarten war, kann wohl als beste Stütze unserer These angesehen werden, daß eben die wirtschaftliche Potenz jedes Kantons in einem direkten Verhältnis zum vorhandenen mobilen Kapital steht. Hätte man von der Quellensteuer gemäß früheren Projekten noch einen Einfluß auf die Zusammensetzung der individuellen Portefeuilles und damit auf den Kapitalmarkt erwarten dürfen, so fällt dieser Einwand bei der Anwendung der Verrechnungstechnik völlig dahin.

Der Ersatz der Wehrsteuer durch ein Verfahren, welches die Einheitlichkeit der Besteuerung nach einem geschlossenen (kantonalen) System sicherstellt, muß als Kernstück eines föderalistischen Bundesfinanzprogrammes betrachtet werden. Daß dabei der Bund trotzdem erhält, was des Bundes ist, wird keinem aufmerksamen Leser entgangen sein. Die Probleme, die mit einer föderalistischen Finanzreform zusammenhängen, sind allerdings damit in keiner Weise abschließend behandelt. Im Rahmen dieses Aufsatzes konnte dies auch nicht geschehen. Einige weitere wesentliche Fragen seien hier nur noch angedeutet.

Der *Ausbau der indirekten Besteuerung,* der internen Verbrauchssteuern insbesondere, ist noch keineswegs abgeschlossen. Wenn man sich nicht durch politische Schlagworte blenden läßt, wird man die Feststellung machen dürfen, daß die Umsatzsteuer noch erhebliche Möglichkeiten bietet. Sicher ist dies auf dem Gebiete des Umsatzes

in Getränken aller Art, insbesondere auf Alkoholika der Fall. Aber auch die allgemeine Umsatzsteuer dürfte nicht am Ende ihrer Möglichkeiten angelangt sein. Gewissen politischen Vorbehalten wäre die instruktive Tatsache entgegenzuhalten, daß das Staatsbudget 1946 der U.S.S.R. bei Einnahmen von 300 Milliarden Rubel rund 200 Milliarden aus der Umsatzsteuer zieht. Gerade die schweizerische Praxis hat gezeigt, daß auch diese Steuer durchaus sozialer Abstufungen fähig ist.

Im übrigen gibt es auch im föderalistischen Programm Forderungen, die losgelöst von den eigentlichen finanztechnischen Fragen betrachtet werden können und über welche eine Einigung möglich sein sollte. Hierher gehört in erster Linie das Problem der Neuaufteilung der öffentlichen Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Ferner sei die imperativste aller Notwendigkeiten erwähnt, nämlich den öffentlichen Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen, was letzten Endes nur durch Vorkehrungen geschehen kann, welche der Ausgabenfreudigkeit des Parlamentes Zügel anlegen, wie z. B. eine Verfassungsbestimmung, welche der Bundesversammlung verbietet, in ihren Ausgabenbeschlüssen über die Anträge des Bundesrates hinauszugehen.

An letzter Stelle, nicht in der Absicht, diese zu bagatellisieren, sondern sie zu unterstreichen, müssen wir mit allem Nachdruck auf die Forderung der *Rückkehr zum Rechtsstaat* hinweisen.

Der Zustand, wonach der größere Teil der Staatseinnahmen und ganz erhebliche Ausgaben jeglicher Rechtsgrundlage ermangeln, muß so rasch wie möglich beendigt werden. Das darf allerdings nicht um den Preis einer Aufgabe der föderalistischen Grundprinzipien geschehen. Selbstverwaltung nach außen, aber auch nach innen, das ist wohl der wichtigste Pfeiler im geistigen Gewölbe, welches unser Staatswesen trägt. In Anbetracht der Gefahren, denen es ausgesetzt ist, darf man sich mit Nachdruck der Feststellung Jakob Burckhardts erinnern, wonach jeder Staat durch diejenigen Kräfte am Leben erhalten wird, die seine Gründung bewerkstelligten.

„Closed Shop“ und Berufsgemeinschaft

Eine Entgegnung

Von Otto Steinmann

Im Februarheft 1947 der vorliegenden Zeitschrift hat Albert R. Sebes in knappen Ausführungen darauf hingewiesen, wie bei den sogenannten Mehrheitsgewerkschaften verschiedener Länder sich mehr und mehr das Bestreben geltend mache, andere, kleinere Arbeitnehmerorganisationen von Gesamtarbeitsverträgen, von den Verhandlungen über solche oder von der Beschäftigung in durch die Mehr-